

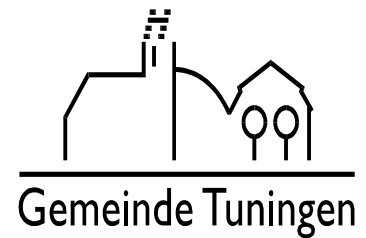
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2024-000081

öffentlich

Az.: 022.3, 902.41

Verantwortlich:



Sitzung am: 19.09.2024

TOP: 6

Nachtragshaushaltsplan 2024

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Voraussetzungen, wann eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, sind im § 82 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geregelt.

Trotz der Tatsache, dass keiner der dort beschriebenen Punkte für die Situation der Gemeinde Tuningen einschlägig ist und eine Pflicht zur Nachtragshaushaltsplanerstellung nicht ausgelöst wird, wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart aus Gründen der Transparenz einen Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

Ursache hierfür war vor allem die Mitteilung der L-Bank Ende Juni 2024, dass das hohe Interesse an den Programmen der sozialen Wohnraumförderung zu einer vorzeitigen Belegung des verfügbaren Bewilligungsvolumens mit Anträgen geführt hat. Zudem wurde informiert, dass mit einer Wartezeit von mindestens einem Jahr ab Eingang der Unterlagen bei der L-Bank zu rechnen ist (Antragseingang bei der L-Bank: 06.05.2024). Daher werden die im Haushaltsplan 2024 eingestellten Zuschussmittel in Höhe von 1.200.000 € im Jahr 2024 nicht mehr kassenwirksam werden.

Bei der Erstellung des Nachtragshaushaltsplans 2024 wurden alle zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Änderungen berücksichtigt. Diese sind im Textteil tabellarisch mit kurzer Erläuterung dargestellt.

Im Falle der Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans ist es nicht erforderlich den vollständigen Haushaltsplan zu aktualisieren. Daher wurden nur die Profitcenter abgebildet, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Zudem wurde auf die Abbildung der Erläuterungstexte verzichtet. Als Anlagen sind die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität, die Übersicht über den Bestand an inneren Darlehen und die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden beigefügt.

Unter Berücksichtigung aller Änderungen wird im Jahr 2024 nun ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.380.055 € erwartet (343.495 € Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan 2024). Im Sonderergebnis ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 135.585 €. Das fortgeschriebene Gesamtergebnis beträgt somit -1.388.855 €. Im Finanzhaushalt werden die finanzwirksamen Änderungen des Ergebnishaushalts übernommen. Unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich ein veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von -3.602.689 €. Durch

Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 948.737 € (Ermächtigungsübertragungen aus 2023) fließt zusätzlich Liquidität ab. Es muss zum Jahresende ein Darlehen in Höhe von 700.000 € aufgenommen werden. Die tatsächliche Höhe der freien Liquidität zum Jahresende 2024 wird dadurch voraussichtlich 534.133 € betragen.

Der Nachtragshaushaltsplan 2024 ist als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.